

ANNA QUAST

Rechtskräftiger Titel
des Zedenten und
Schutz des Schuldners

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
Band 63

herausgegeben von
Rolf Stürner und Gerhard Walter



Anna Quast

Rechtskräftiger Titel des Zedenten und Schutz des Schuldners

Vorgaben der Vertragsfreiheit zur
Argumentation im Schuldrecht

Mohr Siebeck

Anna Quast, geboren 1977; Studium der Rechtswissenschaften in Marburg, Canterbury (GB) und Berlin; 2008 Promotion; seit 2008 in Baden-Württemberg im höheren Justizdienst, z.Zt. abgeordnet als Richterin an das Landgericht Karlsruhe.

ISBN 978-3-16-150009-1 / eISBN 978-3-16-163173-3 unveränderte eBook-Ausgabe 2024
ISSN 0722-7574 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2009 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2008/2009 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen.

Sie ist während meiner Zeit als Mitarbeiterin am Institut von Herrn Professor Dr. Rolf Stürner, meinem hochgeschätzten Doktorvater, entstanden. Er hat mein Augenmerk auf die Regelung des § 407 Abs. 2 BGB gelenkt und die Entstehung der Arbeit fördernd begleitet. Hierfür und für die Aufnahme an sein Institut danke ich ihm sehr. Dass mich mein Weg an seinen Lehrstuhl geführt hat, war und ist ein großes Glück.

Herrn Professor Dr. Alexander Bruns gilt mein Dank für die überaus prompte Erstellung des Zweitgutachtens.

Den Mitgliedern des Instituts für Deutsches und Ausländisches Zivilprozessrecht und den Teilnehmern des Doktorandenseminars danke ich für den offenen fachlichen Austausch, namentlich erwähnt seien wenigstens Carolin Flaig, Robert Magnus und Dr. Malte von Barga, die stets gewillt waren mir die Freude zu bereiten, sich einzelne mit Mühsal errungene Passagen der Arbeit vortragen zu lassen, sowie Victoria Marini und Barbara Wiechmann, die mir gerade in der Anfangszeit den Rücken stärkten.

Die Entstehung der Arbeit ist durch die Studienstiftung des deutschen Volkes gefördert worden, deren materielle und ideelle Unterstützung sehr kostbar waren. Die Diskussionen im Rahmen der Doktorandenforen haben meine Gedanken befruchtet, Dr. Christoph Spielmann half mir mit einem wertvollen Literaturhinweis weiter.

Großen Dank möchte ich Herrn Professor Dr. Sebastian Kubis aussprechen, der so großzügig war, mir seine Habilitationsschrift noch vor ihrer Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

Die Doktorarbeit setzt auch einen Schlusspunkt unter meine akademische Ausbildung, so dass ich sie zum Anlass nehmen möchte zwei Lehrern zu danken, die für meine Entwicklung besondere Bedeutung hatten: Herrn Professor Dr. Georg Freund und Herrn Dr. Stephen J. Pethick. Auch Herrn Professor Dr. Detlef Leenen, an dessen Lehrstuhl ich in den Jahren 2003 und 2004 arbeiten durfte und der meinen dogmatischen Verstand schärfte, danke ich.

Ein Anliegen ist mir die Erwähnung zweier teurer Lebensstützen: Dr. med. Agnes Ipsen und Anke Seyfried. Widmen will ich die Arbeit meiner Familie – meinen Brüdern, Professor Dr. Arthur Bartels, Karl Bartels und Richard Bartels, meinen Eltern, Dr. Dietrich Bartels und Susanne Bartels, und meinem Mann, Arne Quast – was wäre ich ohne sie.

Karlsruhe, August 2009

Anna Quast

Inhaltsübersicht

| | |
|--|-----|
| Vorwort..... | V |
| Inhaltsverzeichnis | IX |
| | |
| Erster Teil: Einleitung..... | 1 |
| Erstes Kapitel: Das Problem eines rechtskräftigen Titels des Zedenten auf Leistung an sich | 3 |
| | |
| Zweiter Teil: Auslegungsgrundsätze des Abtretungsrechts | 29 |
| Zweites Kapitel: Die Abtretung vor dem Hintergrund der Vertragsfreiheit..... | 31 |
| Drittes Kapitel: Folgerungen für die Auslegung der §§ 398 ff. BGB und speziell für den Schuldnerschutz..... | 81 |
| Viertes Kapitel: Kursorische Überlegungen zur Legalzession | 116 |
| | |
| Dritter Teil: Schutz des Schuldners in seinem Interesse an Gläubigergewissheit..... | 121 |
| Fünftes Kapitel: Korrigierende Auslegung des § 407 Abs. 1 BGB zur Schließung von Schutzlücken | 123 |
| Sechstes Kapitel: Folgerungen für die Auslegung des § 406 BGB und das Problem der Mehrfachabtretung (§ 408 Abs. 1 BGB)..... | 205 |
| Siebtes Kapitel: Zusammenfassende Bewertung des Lösungsvorschlags..... | 230 |

| | |
|--|-----|
| Vierter Teil: Auflösung des Ausgangsproblems des über einen rechtskräftigen Titel verfügenden Zedenten..... | 237 |
| Achtes Kapitel: Auswirkungen der Auslegung des § 407 Abs. 1 BGB auf Zivilprozess und Zwangsvollstreckung..... | 239 |
| Neuntes Kapitel: Rechtlich geschütztes Interesse des Schuldners, eine Vollstreckung des Titels des Zedenten zu verhindern?..... | 270 |
| | |
| Anhang (Übersichten zur Mehrfachabtretung)..... | 293 |
| Literaturverzeichnis | 303 |
| Sachregister | 325 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Vorwort..... | V |
| Inhaltsübersicht..... | VII |
| | |
| Erster Teil: Einleitung..... | 1 |
| | |
| Erstes Kapitel: Das Problem eines rechtskräftigen Titels des Zedenten auf Leistung an sich | 3 |
| A. Einführung in die Problematik | 3 |
| B. Die in Rechtsprechung und Literatur zu findenden Lösungsansätze..... | 4 |
| I. Die Vollstreckungsgegenklage als Schutzinstrument..... | 5 |
| 1. RGZ 84, 286 ff..... | 5 |
| 2. Die Übernahme und Erweiterung des reichsgerichtlichen Ergebnisses durch die (früher) ganz h.M..... | 7 |
| II. Die Kritik des Bundesgerichtshofs und der Rückgriff auf die Hinterlegung als Schutzinstrument | 9 |
| III. Die Wiederbelebung des Hellwig'schen Lösungsansatzes durch Braun | 13 |
| 1. Die Argumentation Brauns..... | 13 |
| 2. Der historische Wille des Gesetzgebers | 16 |
| 3. Die Reaktion der Rechtsprechung auf den Vorschlag Brauns | 18 |
| IV. Materiellrechtliche Lösungen | 19 |
| C. Vergleich der Ergebnisse der existierenden Lösungsvorschläge | 20 |
| I. Vergleichspunkte | 22 |
| II. Ergebnisbezogener Vergleich der existierenden Lösungsvorschläge..... | 22 |
| 1. Die Anwendung der Vollstreckungsgegenklage | 22 |
| 2. Die Hinterlegungslösung des Bundesgerichtshofs..... | 23 |
| 3. Die Hellwig'sche Lösung..... | 23 |
| 4. Die materiellrechtlichen Lösungsansätze | 24 |
| III. Bewertung..... | 24 |

| | |
|---|----|
| D. Eigene Herangehensweise | 25 |
| | |
| Zweiter Teil: Auslegungsgrundsätze des Abtretungsrechts | 29 |
| | |
| Zweites Kapitel: Die Abtretung vor dem Hintergrund der Vertragsfreiheit | 31 |
| A. § 398 BGB – Übertragung einer Forderung ohne Mitwirkung des Schuldners | 31 |
| B. Abtretung rechtsgeschäftlich begründeter Forderungen | 32 |
| I. Abtretungsmöglichkeit als Beschränkung der Vertragsfreiheit? | 33 |
| 1. Gewährleistungsgehalt der Vertragsfreiheit | 34 |
| 2. Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit der Vertragsfreiheit als verfassungsrechtlichem Begriff – Absage an das Konzept der Vertragsfreiheit als reines Ausgestaltungsgrundrecht | 35 |
| 3. Vertragsfreiheit und Abtretung | 40 |
| II. Vertragsversprechen als personales Versprechen | 41 |
| 1. Rechtsinstitut Forderung | 42 |
| a. Rechtspraktische Entwicklung einer zunehmenden Mobilisierung | 42 |
| b. Wandel in der Dogmatik | 47 |
| aa. Verständnis der Forderung | 47 |
| bb. Dogmatische Einordnung des § 398 BGB | 49 |
| cc. Aktueller Stand und Bewertung der dogmatischen Diskussion | 49 |
| (1) Übertragung einer identischen Forderung | 49 |
| (2) Forderung als verfügbarer Vermögensgegenstand | 51 |
| (3) Bewertung | 53 |
| 2. Relevanz der rechtspraktischen Entwicklung für den Parteiwillen | 53 |
| a. Keine Definitionsgewalt des Gesetzgebers | 53 |
| b. Bedeutung der wirtschaftlichen Entwicklung | 54 |
| aa. Römische Gesellschaft | 54 |
| bb. Gegenwärtige Gesellschaft und Folgerungen für den Parteiwillen | 54 |
| (1) Geschäftserfahrene Parteien | 55 |
| (2) Geschäftsunerfahrene Parteien | 56 |
| 3. Normative Überlegungen zum Verständnis des Leistungsversprechens | 58 |

| | |
|---|-----|
| a. Konsequenz der Annahme eines auf Übertragbarkeit gerichteten Parteiwillens..... | 59 |
| b. „Objektiviert interessensgerechte Parteiübereinkunft“ als Maßstab für das Abtretungsrecht | 60 |
| aa. Vertragsordnung und Vertragsfreiheit..... | 60 |
| bb. Sinnhaftigkeit einer Anwendung des für die Vertragsordnung geltenden Maßstabs auf das Abtretungsrecht | 63 |
| III. Abtretung als Teil der die Vertragsfreiheit verwirklichenden Vertragsordnung | 64 |
| 1. Abdingbarkeit des § 398 BGB..... | 64 |
| 2. Abtretungsrecht am „Maßstab objektiviert interessensgerechter Parteiübereinkunft“ | 64 |
| 3. Dispositivem Vertragsrecht entgegenstehende Vertragspraxis | 69 |
| IV. Berücksichtigung öffentlicher Interessen..... | 70 |
| 1. Bedeutung der Übertragbarkeit von Forderungen für die Volkswirtschaft | 70 |
| 2. § 354a HGB | 72 |
| C. Abtretung durch Gesetz begründeter Forderungen | 77 |
| Drittes Kapitel: Folgerungen für die Auslegung der §§ 398 ff. BGB und speziell für den Schuldnerschutz..... | 81 |
| A. Allgemeine Folgerungen | 81 |
| I. Abwägung der Parteiinteressen..... | 81 |
| II. Berücksichtigung öffentlicher Interessen..... | 85 |
| B. Verhältnismäßigkeit bzw. Grundrechte in ihrer Wirkung als Eingriffsverbote als Prüfungsmaßstab? | 86 |
| I. Verhältnismäßigkeit bzw. Grundrechte in ihrer Wirkung als Eingriffsverbote als Maßstab für die Abwägung der Parteiinteressen? | 86 |
| II. Verhältnismäßigkeit bzw. Grundrechte in ihrer Wirkung als Eingriffsverbote als Maßstab für die Berücksichtigung öffentlicher Interessen | 92 |
| III. Die Problematik einer Vermengung der Ebenen Abwägung von Parteiinteressen und Berücksichtigung öffentlicher Interessen .. | 93 |
| C. Schuldnerschutz | 94 |
| I. Absoluter Schutz des Schuldners? | 95 |
| II. Abwägung der Interessen von Schuldner und Gläubiger mit umfassendem Schutz des Schuldners als Ausgangspunkt | 103 |
| III. Grenze für Belastungen des Schuldners bzw. für den Schutz des Schuldners | 106 |

| | |
|---|-----|
| 1. Differenzierung zwischen einer „Verschlechterung der rechtlichen Lage“ und bloß tatsächlichen Beeinträchtigungen | 107 |
| a. Konkretisierung der Formel der „Verschlechterung der rechtlichen Lage“ | 108 |
| b. Nutzen einer solchen Grenzziehung | 109 |
| aa. Nähe zur systematischen Auslegung | 109 |
| bb. Verengter Blickwinkel | 110 |
| cc. Zusammenfassung | 111 |
| 2. Begrenzung der Belastungen des Schuldners durch das Ziel der Abtretbarkeit | 112 |
| 3. Exkurs: Identität des Forderungsrechts vor und nach Abtretung | 113 |
| D. Die Berücksichtigung der Interessen des Zessionars | 114 |
| Viertes Kapitel: Kursorische Überlegungen zur Legalzession | 116 |
| A. Berührungspunkte zur Vertragsfreiheit des Legalzedenten | 116 |
| B. Besonderheiten bei der Betroffenheit des Schuldners | 117 |
| I. Legalzession als Forderungsübergang im mutmaßlichen Interesse von Zedent und Zessionar | 117 |
| II. Verantwortlichkeit des Schuldners für die Legalzession | 117 |
| III. Öffentliches Interesse an der Legalzession | 119 |
| IV. Begrenzte Leistungsfähigkeit der Unterscheidung zwischen Verwirklichung der Vertragsfreiheit und Eingriffen | 119 |
| Dritter Teil: Schutz des Schuldners in seinem Interesse an Gläubigergewissheit | 121 |
| Fünftes Kapitel: Korrigierende Auslegung des § 407 Abs. 1 BGB zur Schließung von Schutzlücken | 123 |
| A. Gewährleistung der Gewissheit des Schuldners bezüglich der Person des Gläubigers ohne Abtretung | 123 |
| B. Gesetzliches Schutzkonzept | 124 |
| I. Absage an ein konstitutives Anzeigeefordernis | 125 |
| II. Überblick über das gesetzliche Schutzkonzept | 127 |
| III. Umfassender Schutz des unwissenden Schuldners | 129 |
| C. Schutzlücken auf der Basis der h.M. zur Auslegung des Kenntnisbegriffes in § 407 Abs. 1 BGB | 129 |
| I. Die grundsätzliche Anlage der Schutzlücke | 130 |

| | |
|---|-----|
| 1. Fehlende Abstimmung von § 407 Abs. 1 BGB und § 409 BGB – nur beschränkter Schutz durch § 410 BGB..... | 130 |
| 2. Verdeckung der Problematik durch das Abstellen auf Kenntnis von einer bestehenden Abtretung | 133 |
| 3. Konkretisierung des Irrtumsrisikos | 134 |
| a. Abtretungsanzeige des Zessionars | 134 |
| b. Sonstige Fälle der Kenntniserlangung | 135 |
| II. Konkretisierung und normative Gewichtung der Folgen für den Schuldner aufgrund des Bestehens der Schutzlücke..... | 136 |
| 1. Leistungsverlangen des Zedenten trotz „Kenntnis“ des Schuldners von der Abtretung | 136 |
| 2. Einseitiges Rechtsgeschäft des Zedenten trotz „Kenntnis“ des Schuldners von der Abtretung..... | 139 |
| a. Beeinträchtigung des Gewissheitsinteresses | 139 |
| b. Schutz des Gewissheitsinteresses jenseits der Abtretung..... | 139 |
| c. Wirtschaftliche Bedeutung einer Beeinträchtigung des Gewissheitsinteresses | 144 |
| 3. Vom Schuldner vorgenommenes einseitiges Rechtsgeschäft | 146 |
| 4. Zweiseitiges Rechtsgeschäft..... | 146 |
| 5. Schuldner hat „Kenntnis“ von der Abtretung und will Leistung erbringen | 147 |
| a. Beeinträchtigung der Erfüllungsberechtigung..... | 147 |
| b. Keine Kompensation durch die §§ 372 ff. BGB | 149 |
| aa. Keine Erweiterung der Situationen mit Erfüllungsgewissheit | 149 |
| bb. Hinterlegung als gleichwertige Alternative zur Leistung an den Gläubiger?..... | 152 |
| c. Wirtschaftliche Bedeutung einer Beeinträchtigung der Erfüllungsberechtigung..... | 154 |
| III. Zwischenergebnis | 156 |
| D. Möglichkeit, die Schutzlücke zu schließen..... | 157 |
| I. Bloße Reduktion der Belastungen..... | 157 |
| II. Abstimmung von § 407 Abs. 1 BGB und § 409 BGB | 158 |
| III. Auswirkungen auf den Schutzzweck der §§ 407 Abs. 1, 409 BGB | 161 |
| E. Überprüfung des Lösungsvorschlags im Hinblick auf die Interessen von Zedent und Zessionar..... | 162 |
| I. Auswirkungen für Zedent und Zessionar | 162 |
| 1. Auswirkungen für den Zessionar..... | 162 |

| | |
|--|-----|
| 2. Auswirkungen für den Zedenten – Anwendung des § 409 BGB bei Kenntnis des Schuldners von der Unwirksamkeit der angezeigten Abtretung | 165 |
| II. Abwägung | 170 |
| 1. Beeinträchtigung im Regelfall beschränkt auf bloße Lästigkeit | 170 |
| 2. Gewichtigere Beeinträchtigung bei Streitigkeiten zwischen Zedent und Zessionar | 170 |
| 3. Zusätzlicher Vorteil der Rechtsklarheit | 174 |
| F. Modifikation des Lösungsvorschlags – Obliegenheiten des Schuldners | 176 |
| I. Konsequenz der strengen Auslegung: Schutz auch des sorglosen Schuldners | 177 |
| 1. Das allgemeine Problem des überschießenden Schutzes | 177 |
| 2. Innere Rechtfertigung eines Schutzes auch des sorglosen Schuldners | 178 |
| II. Abwägung im Hinblick auf den sorglosen Schuldner | 179 |
| 1. Berücksichtigung der §§ 410 Abs. 1, 174 BGB – Zurückweisungsobliegenheit des Schutzsuchenden Schuldners | 179 |
| 2. Obliegenheiten des Schuldners als Folge der Abtretung | 180 |
| a. Erkundungspflichten bzgl. der Rechtslage | 181 |
| b. Organisationspflichten bzgl. des Umgangs mit einer Abtretungsanzeige | 181 |
| 3. Materielle Rechtfertigung einer Zurückweisungsobliegenheit | 182 |
| III. Konkretisierung des Vorschlags zur Auslegung des § 407 Abs. 1 BGB | 183 |
| 1. Grundsatz | 183 |
| 2. Voraussetzungen für die Begründung einer Zurückweisungsobliegenheit | 184 |
| a. Anforderungen an eine Obliegenheiten begründende Abtretungsanzeige | 184 |
| b. Zurückweisungsobliegenheit durch vertrauensbegründendes Verhalten des Schuldners | 184 |
| 3. Analoge Anwendung der §§ 180 2, 177 Abs. 2 BGB | 185 |
| IV. Konsequenz der Modifikation für den Schutzzweck der §§ 407 Abs. 1, 409 BGB | 188 |
| G. Anforderungen an Abtretungsanzeige und -urkunde i.S.d. § 409 BGB | 188 |
| I. Anwendung der für Rechtsgeschäfte geltenden Bestimmungen | 188 |

| | |
|---|-----|
| II. Bedingung, Geschäftseinheit und gesetzliches Abtretungsverbot | 190 |
| 1. Echte und unechte Bedingung | 190 |
| a. Rechtsgrundsätze | 190 |
| b. Nachteilige Konsequenzen für die Rechtspraxis? | 192 |
| aa. Verlängerter Eigentumsvorbehalt | 192 |
| bb. Abtretung von Forderungen unterschiedlicher Schuldner bei betragsmäßiger Obergrenze | 193 |
| cc. Umfang der Abtretung an Höhe einer Schuld des Zedenten gegenüber dem Zessionar gekoppelt | 195 |
| dd. Vorbehalt zugunsten einer anderen Abtretung | 198 |
| 2. Geschäftseinheit (§ 139 BGB) | 199 |
| 3. Wirksamkeit der Abtretungsanzeige bei Bestehen eines gesetzlichen Verbots | 199 |
| III. Unklarheiten von Abtretungsanzeige und -urkunde; notwendige Informationen | 203 |
| Sechstes Kapitel: Folgerungen für die Auslegung des § 406 BGB und das Problem der Mehrfachabtretung (§ 408 Abs. 1 BGB) | |
| A. Folgerungen für die Auslegung des § 406 BGB | 205 |
| I. Regelungsgehalt des § 406 BGB | 205 |
| II. Auslegung des Begriffs der Kenntnis im Rahmen des § 406 BGB | 206 |
| B. Folgerungen für das Problem der Mehrfachabtretung und die Auslegung des § 408 Abs. 1 BGB | 207 |
| I. Schuldner liegen nur Hinweise auf eine Abtretung vor | 208 |
| 1. Keine Kenntnis i.S.d. § 407 Abs. 1 BGB begründenden Hinweise | 208 |
| 2. Abtretungsanzeige in der Form des § 409 BGB | 209 |
| a. Auslegung des § 408 Abs. 1 BGB durch die h.M. | 209 |
| b. Unwirksamkeit einer nach § 409 BGB angezeigten Zweitabtretung – Anwendung der §§ 407 Abs. 1, 409 BGB | 210 |
| II. Schuldner erhält Hinweise auf beide Abtretungen | 212 |
| 1. Keine Kenntnis i.S.d. § 407 Abs. 1 BGB begründenden Hinweise | 212 |
| 2. Abtretungsanzeige in der Form des § 409 BGB jedenfalls bzgl. einer Abtretung | 213 |
| a. Übertragung des zu § 407 Abs. 1 BGB entwickelten Kenntnisbegriffes auf § 408 Abs. 1 BGB? | 213 |
| b. Vorschlag für eine Anwendung der §§ 407 Abs. 1, 409 BGB | 214 |

| | |
|--|-----|
| III. Bewertung der vorgeschlagenen Anwendung der | |
| §§ 407 Abs. 1, 409 BGB | 215 |
| 1. Schuldnerschutz ohne übermäßige Beeinträchtigung | |
| des Zessionars | 215 |
| 2. Kollision von Globalzession und verlängertem | |
| Eigentumsvorbehalt..... | 216 |
| 3. Angemessene Lösung im Falle eines Prioritätsirrtums | 218 |
| a. Lösungsvorschläge zur Behandlung des | |
| Prioritätsirrtums | 218 |
| b. Prioritätsirrtum aufgrund einer inhaltlich unrichtigen | |
| Abtretungsurkunde über die Zweitcession | 219 |
| c. Prioritätsirrtum bei Kollision von Abtretung und | |
| Pfändung – BGHZ 100, 36 ff..... | 221 |
| 4. Verletzt der Lösungsvorschlag die der Rechtsfortbildung | |
| gesetzten Grenzen?..... | 222 |
| a. Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien | 223 |
| aa. Auswertung der Gesetzesmaterialien..... | 223 |
| bb. Folgerungen aus den Gesetzesmaterialien | 225 |
| b. Konsequenzen für die Auslegung und Bedeutung | |
| des § 408 Abs. 1 BGB | 226 |
| aa. Struktur des § 408 Abs. 1 BGB | 226 |
| bb. Auslegung des § 408 Abs. 1 BGB | 227 |
| cc. Praktische Relevanz des § 408 Abs. 1 BGB | 228 |
| 5. Hohe Komplexität des hier entwickelten | |
| Lösungsvorschlags | 229 |
| Siebtes Kapitel: Zusammenfassende Bewertung | |
| des Lösungsvorschlags..... | 230 |
| A. Besonderheiten des hier entwickelten Lösungsvorschlags..... | 230 |
| B. Die Problematik der Erweiterung des § 407 Abs. 1 BGB auf | |
| fahrlässige Unkenntnis | 233 |
| C. Rechtsvergleichende Einordnung | 235 |
| Vierter Teil: Auflösung des Ausgangsproblems des über | |
| einen rechtskräftigen Titel verfügenden Zedenten..... | 237 |
| Achstes Kapitel: Auswirkungen der Auslegung des § 407 Abs. 1 BGB | |
| auf Zivilprozess und Zwangsvollstreckung..... | 239 |
| A. Abtretung nach Schluss der mündlichen Verhandlung | 240 |

| | |
|--|-----|
| I. Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO) und Klauselumschreibung (§§ 727, 731 ZPO)..... | 240 |
| II. Konsequenzen des zu § 407 Abs. 1 BGB entwickelten Auslegungsvorschlags..... | 241 |
| III. Schuldnerische Obliegenheit zur Erhebung der Vollstreckungsgegenklage | 242 |
| 1. Materiell-rechtliche Rechtfertigung | 242 |
| 2. Folgerungen für das Verfahrensrecht | 245 |
| IV. Abtretung i.V.m. einer Einziehungsermächtigung zugunsten des Zedenten | 248 |
| B. Abtretung nach Rechtshängigkeit..... | 250 |
| I. Kenntnis des Schuldners von der Abtretung erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung..... | 250 |
| 1. Vollstreckungsgegenklage und Klauselumschreibung..... | 250 |
| 2. Konsequenzen des zu § 407 Abs. 1 BGB entwickelten Auslegungsvorschlags | 251 |
| 3. Rechtfertigung der schuldnerischen Obliegenheit zur Erhebung der Vollstreckungsgegenklage | 253 |
| II. Kenntnis des Schuldners von der Abtretung bereits vor Schluss der mündlichen Verhandlung..... | 254 |
| 1. Relevanztheorie und die hier vorgeschlagene Auslegung des § 407 Abs. 1 BGB..... | 254 |
| a. Die grundsätzliche Berechtigung der Relevanztheorie..... | 254 |
| b. Konsequenzen der hier vorgeschlagenen Auslegung des § 407 Abs. 1 BGB | 258 |
| c. Unterschiede gegenüber der h.M. | 259 |
| 2. Rechtskrafterstreckung und Klauselumschreibung..... | 259 |
| C. Abtretung vor Anhängigkeit..... | 260 |
| I. Kenntnis des Schuldners von der Abtretung erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung..... | 260 |
| 1. Vollstreckungsgegenklage oder Hinterlegung..... | 260 |
| 2. Konsequenzen des zu § 407 Abs. 1 BGB entwickelten Auslegungsvorschlags | 261 |
| 3. Rechtfertigung der schuldnerischen Obliegenheit zur Erhebung der Vollstreckungsgegenklage | 261 |
| II. Kenntnis des Schuldners nach Rechtshängigkeit aber vor Schluss der mündlichen Verhandlung..... | 262 |
| 1. Auswirkung der Kenntnis auf das laufende Verfahren | 262 |
| 2. Konsequenzen der hier vorgeschlagenen Auslegung des § 407 Abs. 1 BGB | 262 |
| III. Kenntnis des Schuldners vor Rechtshängigkeit..... | 263 |
| 1. Streitverkündung (§ 72 ZPO) als Schutzinstrument | 263 |

| | |
|--|-----|
| 2. Konsequenzen der hier vorgeschlagenen Auslegung des § 407 Abs. 1 BGB | 264 |
| 3. Rechtfertigung des Angewiesenseins auf die Streitverkündung | 266 |
| D. Zusammenfassung | 267 |
| I. Zugriffsmöglichkeit des Zedenten | 267 |
| II. Schutz des Schuldners | 268 |
| III. Einwirkungsmöglichkeiten des Schuldners auf den Titel des Zedeten | 268 |
| Neuntes Kapitel: Rechtlich geschütztes Interesse des Schuldners, eine Vollstreckung des Titels des Zedenten zu verhindern?..... | |
| A. Durch die Abtretung begründete materiell-rechtliche Verteidigungsmöglichkeiten des Schuldners | 270 |
| I. Beeinträchtigung einer allein dem Zessionar gegenüber bestehenden Aufrechnungsmöglichkeit..... | 271 |
| 1. Formen der Beeinträchtigung und Möglichkeiten, ihnen zu begegnen | 271 |
| 2. Schutzwürdiges Interesse des Schuldners an der Realisierung der Aufrechnungsmöglichkeit?..... | 272 |
| a. Gesetzliche Vorgaben | 272 |
| aa. § 407 Abs. 1 BGB | 272 |
| bb. Verzicht auf ein Anzeigerfordernis in § 398 BGB..... | 274 |
| b. Rückgriff auf den allgemein für das Abtretungsrecht entwickelten Maßstab | 274 |
| aa. Beeinträchtigung des Schuldners durch die infolge der Abtretungen entstehende Aufrechnungslage?..... | 274 |
| bb. Beeinträchtigung des Schuldners aufgrund der relativ schwächeren Ausprägung seiner Aufrechnungsmöglichkeit? | 275 |
| cc. Zwischenergebnis..... | 276 |
| c. Insolvenzzrechtliche Wertungen..... | 277 |
| d. Ergebnis..... | 279 |
| II. Beeinträchtigung der Berufung auf die Unwirksamkeit eines mit, von oder gegenüber dem Zedenten vorgenommenen Rechtsgeschäfts | 279 |
| 1. Ein den Schuldner nicht ausschließlich belastendes Rechtsgeschäft | 279 |
| 2. Ein den Schuldner ausschließlich belastendes Rechtsgeschäft | 284 |
| 3. Zusammenfassende Bewertung | 285 |

| | |
|--|-----|
| B. Unterlaufen der Voraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft? | 286 |
| C. Ergebnis und Konsequenzen für die Auslegung der § 325 Abs. 1 ZPO, § 407 Abs. 2 BGB | 288 |
| I. Angemessene Lösung des Ausgangsproblems | 288 |
| II. Folgerungen für die Auslegung der § 325 Abs. 1 ZPO, § 407 Abs. 2 BGB | 288 |
| 1. § 325 Abs. 1 ZPO | 289 |
| 2. § 407 Abs. 2 BGB | 289 |
| | |
| Anhang: Übersichten zur Mehrfachabtretung | 293 |
| Literaturverzeichnis | 303 |
| Sachregister | 325 |

Erster Teil:

Einleitung

Erstes Kapitel:

Das Problem eines rechtskräftigen Titels des Zedenten auf Leistung an sich

A. Einführung in die Problematik

Ausgangspunkt dieser Arbeit ist eine sehr konkrete Problemstellung im Grenzbereich von materiellem und Prozessrecht: Eine Forderung wird abgetreten, ohne dass der Schuldner Kenntnis hiervon erlangt. Trotz des Verlusts der Gläubigerstellung klagt der Zedent im Anschluss entweder auf Leistung an sich oder hält er – wenn die Abtretung während eines schon anhängigen Verfahrens erfolgte – seinen entsprechenden Klageantrag unverändert aufrecht. Da der Schuldner mangels des erforderlichen Wissens faktisch an der Einwendung des Forderungsübergangs gehindert ist, erlangt der Zedent so einen ihn als Forderungsinhaber ausweisenden Titel. Wird dieser nun rechtskräftig und erfolgt anschließend, aber noch vor seiner Vollstreckung oder einer freiwilligen Leistung des Schuldners, die Offenlegung der Abtretung, findet jener sich in einer misslichen Lage wieder. Einerseits besteht aufgrund des rechtskräftigen Titels die Vollstreckungsmöglichkeit des Zedenten und andererseits der materiellrechtliche Anspruch des Zessionars. Leistet der Schuldner zur Abwendung der Zwangsvollstreckung an den Zedenten, scheint er gleichwohl dem Zessionar verpflichtet zu bleiben. Denn § 407 Abs. 1 BGB, der eine Befreiungswirkung bei Leistung an den Altgläubiger anordnet, setzt die Unkenntnis des Schuldners von der Abtretung voraus. Zugleich dürfte auch eine Leistung *an den Zessionar* eigentlich ohne Auswirkungen auf die Vollstreckungsmöglichkeit bleiben, weil der Titel schließlich eine Verpflichtung zur Leistung *an den Zedenten* bestimmt.

Ein lange Zeit nicht in Frage gestellter Lösungsansatz sah den Schuldner mit Kenntniserlangung als berechtigt, die Zwangsvollstreckung durch den Zedenten mit der Vollstreckungsgegenklage für unzulässig erklären zu lassen. Erwägenswert erscheint daher, sich der Thematik auf prozessuellem Wege zu nähern.¹ Beispielsweise könnte man die Rechtskraft im Hinblick darauf untersuchen, ob der Verweis des Schuldners auf die Vollstre-

¹ Diesen Weg beschreitet *Oberhammer*, FS Leibold, 2009, S. 101 ff., 117 ff., der bei der Bestimmung des Streitgegenstandes ansetzt.

ckungsgegenklage dogmatisch stimmig ist, d.h. ob es vergleichbare Fallgestaltungen gibt, die gleichfalls mit § 767 ZPO gelöst werden.

Indes wird in dieser Arbeit ein anderer Ansatz gewählt und die Problematik zuerst als eine des materiellen, speziell des Abtretungsrechts betrachtet. Schließlich ergibt sie sich auch aus der Eigenheit der Abtretung, dass sie die rechtliche Situation des Schuldners verändert und er hiervon nicht einmal Kenntnis erlangen muss. Nach meiner Überzeugung muss daher zuerst untersucht werden, wie das materielle Recht die Interessen von Zedent, Zessionar und Schuldner in Ausgleich bringt. Eben dies zu leisten ist ein zentrales Anliegen dieser Arbeit, die damit zwar eine sehr enge Thematik zum Ausgangspunkt hat, sie aber zum Anlass für darüber hinausgehende grundsätzliche Überlegungen zu den §§ 398 ff. BGB nimmt. Ziel ist hierbei die Gewinnung eines allgemeinen Maßstabs, der dann auf das Ausgangsproblem angewandt und anhand dessen überlegt werden kann, ob die prozessualen Instrumente einen ihm gerecht werden den Lösungsweg eröffnen. Dem Prozessrecht kommt hiernach primär die Aufgabe eines Werkzeugs zu, das der Umsetzung der materiellrechtlichen Wertungen dient. Damit wird freilich nicht die Existenz originär prozessualer Wertungen in Frage gestellt. Sie stehen nur für den hier gewählten Weg nicht im Vordergrund.

B. Die in Rechtsprechung und Literatur zu findenden Lösungsansätze

Der Versuch, die Problemstellung des über einen Titel verfügenden Zedenten in einen größeren Zusammenhang einzuordnen, ist bisher noch nicht unternommen worden.² Stattdessen sind verschiedene punktuelle Lösungsansätze in der Diskussion.

² Das gilt auch für die Anfang des 20. Jahrhunderts erschienenen Doktorarbeiten von *Walter Adolph* (Die Prozessführung des Cedenten mit dem gutgläubigen Cessus nach § 407 Absatz 2 B.G.B., 1912), *Hans Clemens* (Die Forderungsabtretung vor und nach Eintritt der Rechtshängigkeit, § 407 II BGB, § 265 CPO, 1919) und *Werner Sommerfeld* (Die Anwendung des Schuldnerschutzgedankens auf den Fall des Rechtsstreites des redlichen debitor cessus mit dem Zedenten, 1927). Sie stellen eher eine Sammlung von sich im Zusammenhang mit § 407 Abs. 2 BGB und § 325 Abs. 1 ZPO stehenden Problemen dar, ohne das hier zum Ausgangspunkt gewählte Problem ausführlicher zu beleuchten. Eine stärker rechtssystematische Ausrichtung hat die Arbeit von *Wolf Meister* (Die Einklage einer abgetretenen Forderung durch den Altgläubiger, § 407 Abs. 2 BGB, 1937), die sich aber gleichfalls eher am Rande mit der soeben skizzierten Fragestellung befasst und statt dessen auf eine prozessuale Einordnung des § 407 Abs. 2 BGB zielt.

I. Die Vollstreckungsgegenklage als Schutzinstrument

So entsprach es – bis zu einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2000³ – der „nahezu einhellig vertretenen Auffassung“⁴, den Schuldner gegenüber dem Zedenten auf die Vollstreckungsgegenklage zu verweisen.

1. RGZ 84, 286 ff.

Dieser Lösungsansatz geht zurück auf eine reichsgerichtliche Entscheidung⁵. Der ihr zugrunde liegende Sachverhalt lässt sich vereinfacht wie folgt zusammenfassen: Der Gläubiger trat seine Forderung ab und klagte dann, ohne dies offen zu legen, erfolgreich auf Leistung an sich. Nach Rechtskraft notifizierte der Zessionar dem Schuldner die Abtretung, der gleichwohl an den ursprünglichen Gläubiger und Titelinhaber leistete. Im Anschluss verklagte daher der Zessionar den Schuldner und erlangte einen eigenen Titel. Gegenstand des das Reichsgericht beschäftigenden Verfahrens war nun eine Schadensersatzklage des Schuldners gegen seinen Rechtsbeistand, der ihm noch zur Leistung an den Zedenten geraten hatte, als die Abtretung bereits angezeigt worden war. Diesem Begehren auf Schadensersatz gab das Reichsgericht statt und bestätigte zugleich, dass der Schuldner durch die Leistung auf den Titel des Zedenten dem Zessionar gegenüber nicht befreit worden sei. Zwar folgte es⁶ im Ausgangspunkt einem von Konrad Hellwig⁷ für die Auslegung des § 407 Abs. 2 BGB entwickelten Vorschlag, wonach die dort angeordnete Erstreckung der Rechtskraft eines zwischen Zedent und Schuldner ergangenen Urteils auf den Zessionar nicht allein klageabweisende Entscheidungen umfasse. Vielmehr müsse der Zessionar im Grundsatz auch eine den Schuldner zur Leistung an den Zedenten verurteilende Entscheidung gegen sich gelten lassen, insofern damit zugleich ihm, dem Zessionar, die Forderung abgesprochen werde. Aufgrund der zeitlichen Grenzen der Rechtskraftwirkung könne der Schuldner die ihn zur Leistung an den Zedenten verurteilende Entscheidung dem Zessionar aber nur solange entgegen halten, als nicht *nach* Beendigung des Rechtsstreits eine Änderung der Forderungsinhaberschaft erfolge. Eben dies sei jedoch mit der schuldnerischen Kenntnis von der Abtretung eingetreten.⁸ Anders als die heute einhellige Auffassung⁹

³ Urteil vom 19.10.2000 – IX ZR 255/99, BGHZ 145, 352 ff.

⁴ So die Formulierung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 145, 352 ff., 354).

⁵ Urteil vom 13.03.1914 – III 443/13, RGZ 84, 286 ff. Bestätigt durch RG, Urteil vom 17.11.1931 – V 250/30, HRR 1932 Nr. 1001.

⁶ RGZ 84, 286 ff., 289.

⁷ Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, S. 403 f. Zu *Hellwig* noch ausführlicher unten, S. 13 ff. (unter III.).

⁸ RGZ 84, 286 ff., 290 f.

geht das Reichsgericht in seiner Entscheidung nämlich von der relativen Unwirksamkeit der Abtretung dem Schuldner gegenüber aus, so lange dieser nicht von ihr weiß.¹⁰ Begründet erst die Kenntnis die volle Wirksamkeit der Abtretung, dann konnte sich der Schuldner – der ja diese Kenntnis nach Schluss der mündlichen Verhandlung erworben hatte – dem Zessionar gegenüber nicht mehr auf die Rechtskraftwirkung des Urteils des Zedenten berufen. Im Ergebnis läuft diese Argumentation freilich darauf hinaus, die von Hellwig befürwortete Erstreckung des § 407 Abs. 2 BGB auf zusprechende Urteile leer laufen zu lassen.¹¹ Sie greift dann nämlich nur, solange der Schuldner keine Kenntnis von der Abtretung hat. Vollstreckt aber der Zedent oder leistet der Schuldner an ihn, ohne dass die Abtretung offen gelegt wurde, kann der Schuldner sich hierauf dem Zessionar gegenüber ohnehin nach § 407 Abs. 1 BGB berufen.

Im Ergebnis festigt das Reichsgericht die Position des Zessionars, indem es den Schuldner auch im Falle eines auf Leistung an den Zedenten lautenden Titels weiterhin als zur Leistung an den Zessionar verpflichtet ansieht. Inhaltlich rechtfertigt es dies zum einen mit der Feststellung, dass der Schuldner „durch seine rechtskräftige Verurteilung dem früheren Gläubiger gegenüber [...] kein unabänderliches Recht erlangt, gerade nur an jenen zu leisten.“¹² Zum anderen könne der Schuldner die an den Zedenten erbrachte Leistung dem Zessionar auch nicht deswegen entgegen halten, weil er sich aufgrund der Vollstreckungsmöglichkeit des Zedenten in „einer Zwangslage befunden“¹³ hätte. Dem Schuldner habe nämlich gegenüber dem Zedenten die Vollstreckungsgegenklage zur Verfügung gestanden, mit der er die erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung (vgl. § 767 Abs. 2 ZPO), nämlich mit seiner Kenntnis, eingetretene volle Wirksamkeit der Abtretung hätte geltend machen können.

⁹ Vgl. nur von *Olshausen*, Gläubigerrecht und Schuldnerschutz, S. 12 f.; siehe aber auch die Position *Gerhard Lükes* (unten, S. 9 in Fn. 22).

¹⁰ *Brand/Fett* JuS 2002, 637 ff., 638 f., weisen darauf hin, dass dies in einer gewissen Spannung zu einer früheren Entscheidung des Reichsgerichts (Urteil vom 21.10.1913 – II 275/13, RGZ 83, 184 ff.) steht. Nach jener soll nämlich bei einer in Unkenntnis der Abtretung vorgenommenen Leistung an den Altgläubiger deren Kondition durch den Schuldner möglich sein. War die Abtretung aber vor Kenntnis dem Schuldner gegenüber gar nicht wirksam, sei die Leistung – so *Brand/Fett* – auch nicht rechtsgrundlos erfolgt und damit ein Anspruch nach § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB eigentlich ausgeschlossen.

¹¹ Vgl. auch *Henckel*, Prozessführungsmacht kraft Rechtsscheins, S. 139: „praktische[] Wertlosigkeit der [...] Urteilswirkung des stattgebenden Urteils“.

¹² RGZ 84, 286 ff., 290.

¹³ RGZ 84, 286 ff., 292.

2. Die Übernahme und Erweiterung des reichsgerichtlichen Ergebnisses durch die (früher) ganz h.M.

Das Resultat der reichsgerichtlichen Entscheidung – der Zessionar behält die Zugriffsmöglichkeit auf den Schuldner, der Schuldner kann sich mit der Vollstreckungsgegenklage einer mehrfachen Inanspruchnahme erwehren – wurde bis zur bereits angesprochenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs¹⁴ von der ganz h.M.¹⁵ geteilt. Es sollte zudem nicht nur für die vom Reichsgericht behandelte Konstellation der Abtretung vor Anhängigkeit gelten, sondern ebenso für den im Verfahren nicht offen gelegten Forderungsübergang nach Rechtshängigkeit.¹⁶ Die dogmatische Begründung des Reichsgerichts trägt allerdings nicht mehr, weil Einigkeit darüber besteht, dass die (volle) Wirksamkeit der Abtretung unabhängig von der Kenntnis des Schuldners ist¹⁷. Folgte man dem Rechtskraftverständnis Hellwigs, müsste sich daher der Zessionar eigentlich die vom Zedenten erstrittene Entscheidung entgegen halten lassen. Tatsächlich ist dieser Vorschlag Hellwigs aber in Vergessenheit geraten¹⁸ und entspricht es der all-

¹⁴ Oben, S. 5 bei Fn. 3.

¹⁵ Rosenberg/Gaul/Schilken, ZVR, § 40 V 1 a, S. 622; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, 58. Auflage, § 767 ZPO Rn. 55; Zöllner/Herget, 21. Auflage, § 767 ZPO Rn. 14; Palandt/Heinrichs, 59. Auflage, § 407 BGB Rn. 11; Musielak/Lackmann, 2. Auflage, § 767 ZPO Rn. 39; Stein/Jonas/Münzberg, 21. Auflage, § 767 ZPO Rn. 30; ThP/Putzo, 22. Auflage, § 767 ZPO Rn. 22; MünchKomm/G. H. Roth, 3. Auflage, § 407 BGB Rn. 21; Wieczorek/Salzman § 767 ZPO Rn. 54; K. H. Schwab, GS Bruns, 1980, S. 181 ff., 192; MünchKomm/K. Schmidt, 2. Auflage, § 767 ZPO Rn. 77; AK/Schmidt-von Rhein § 767 ZPO Rn. 16; Ralf Stucken, Einseitige Rechtskraftwirkung, S. 143 f.; RGRK/Weber § 407 BGB Rn. 21; aus der Rechtsprechung OLG Koblenz, Beschluss vom 13.07.1988 – 5 W 64/88, JurBüro 1989, 703 f., 703. Vgl. auch OLG Schleswig, Urteil vom 06.03.1979 – 8 UF 23/77, SchlHA 1979, 126 f., 127. A.A. OLG Dresden, Urteil vom 14.07.1994 – 5 U 117/94, NJW-RR 1996, 444 ff., 445 f. (obiter dictum); allerdings geht das OLG Dresden von einem anderen Verständnis der h.M. aus, indem es annimmt, dass dem Schuldner die freie Wahl eingeräumt werde, ob er an den Zedenten leisten oder auf die Vollstreckungsgegenklage und die Auseinandersetzung mit dem Zessionar zurückgreifen wolle. Kritik an der h.M. auch bereits bei Gottwald, in: MünchKomm, 2. Auflage, § 325 ZPO Rn. 37 (sie entwerfe den Schutz nach § 407 Abs. 2 BGB erheblich).

¹⁶ Insbesondere die in der vorangegangenen Fn. zitierten ZPO-Kommentare differenzieren daher auch gar nicht zwischen der Abtretung vor und nach Rechtshängigkeit.

¹⁷ Vgl. oben, S. 6 in Fn. 9.

¹⁸ Vor der Wiederentdeckung der Position Hellwigs durch Braun (hierzu sogleich im Text [unter III.]) blieb Hellwigs Vorschlag in der Kommentarliteratur schlicht unerwähnt. Vgl. zu § 407 BGB etwa MünchKomm/G. H. Roth, 4. Auflage, § 407 BGB Rn. 26; RGRK/Weber § 407 BGB Rn. 17; Soergel/Zeiss § 407 BGB Rn. 8; zu § 325 ZPO beispielsweise MünchKomm/Gottwald, 2. Auflage, § 325 ZPO Rn. 37; Stein/Jonas/Leipold § 325 ZPO Rn. 27; Zöllner/Vollkommer, 24. Auflage, § 325 ZPO Rn. 27. Henckel, Prozessführungsmacht kraft Rechtsscheins, S. 132 bei Fn. 2, bezeichnete hingegen noch

gemeinen Auffassung¹⁹, dass nach § 407 Abs. 2 BGB nur die dem Zedenten seinen Anspruch absprechende Entscheidung Rechtskraft zu Lasten des Zessionars entfaltet. Ebenso wird § 325 Abs. 1 ZPO verstanden.²⁰ Nur der Entscheidung über das objektive Recht kommt demnach Rechtskraftwirkung für und gegen den Zessionar zu, nicht aber der Feststellung zur subjektiven Forderungsinhaberschaft des Zedenten.²¹ Damit ist eine neue dogmatische Begründung dafür gefunden, warum der Schuldner auch nach Verurteilung zur Leistung an den Zedenten dem Zessionar verpflichtet bleibt. Gleichfalls eines neuen rechtstechnischen Fundaments bedarf die Möglichkeit der Vollstreckungsgegenklage, die ebenfalls nicht mehr mit der erst bei Kenntnis des Schuldners eintretenden vollen Wirksamkeit der Abtretung erklärt werden kann. Der Schuldner soll daher mit der Vollstreckungsgegenklage nicht die Abtretung selbst geltend machen können, son-

1956 die *Hellwig'sche* Auslegung als „herrschende[] Meinung“. Eine freilich nicht vollständige Auswertung der älteren Kommentierungen des BGB weckt allerdings Zweifel an dieser Bewertung. Jedenfalls *Soergel/Hahne*, 1. Auflage, 1921, § 407 BGB Anm. 4, S. 408, und *Palandt*, 1. Auflage, 1939, § 407 BGB Anm. 3b, S. 398, gehen auch für den Fall einer rechtskräftigen Verurteilung davon aus, dass der Schuldner nur unter den Voraussetzungen des § 407 Abs. 1 BGB befreiend an den Zedenten leisten kann; ohne klare Stellungnahme hierzu etwa *Planck*, 3. Auflage, 1907, § 407 BGB Anm. 2, S. 282 f.; *Rehbein*, 1903, § 407 BGB Anm. 26, S. 403 f.; *Schollmeyer*, 1900, § 407 BGB Anm. 2, S. 379 f.; *Warneyer*, 5. Auflage, 1927, § 407 BGB Anm. II, S. 704. Nicht ganz eindeutig die Kommentierung von *Michaelis* in der 6. Auflage des RGRK von 1928, wo einerseits anklingt, dass § 407 Abs. 2 BGB den Schuldner schütze, weil er nach Rechtskraft die fehlende Aktivlegitimation des Altgläubigers wegen § 767 Abs. 2 ZPO nicht mehr geltend machen könne, andererseits aber RGZ 84, 286 ff. zustimmend zitiert wird. Im Sinne des *Hellwig'schen* Vorschlags aber jedenfalls die Bearbeitung des § 407 BGB durch *Alfred Werner* in der 9. Auflage des Staudinger von 1930 (§ 407 BGB Anm. 3 b α), an der auch *Kaduk* (12. Auflage, 1994, § 407 BGB Rn. 28) festhält. Erst bei *Jan Busche* fehlt die entsprechende Passage (Neubearbeitung 1999, § 407 BGB Rn. 26). Wie *Hellwig* auch *Clemens*, Forderungsabtretung vor und nach Eintritt der Rechtshängigkeit, 1919, S. 55, und *E. Höppner*, Schutz des guten Glaubens bei der Forderungsabtretung, S. 49 (beide ohne Diskussion). Im Nachgang zu dem Vorstoß *Brauns* hat die Idee einer Rechtskraftwirkung zulasten des Zessionars auch von zusprechenden Urteilen (wieder) Erwähnung in der Kommentarliteratur gefunden, während *Hellwig* selbst regelmäßig ungenannt bleibt, vgl. *Palandt/Grüneberg* § 407 BGB Rn. 11; *MünchKomm/G. H. Roth* § 407 BGB Rn. 26 mit Fn. 72; *Zöller/Vollkommer* § 325 ZPO Rn. 27.

¹⁹ Vgl. aber *Foerste JZ* 2001, 467 f., 467, der – allerdings ohne die abweichende herrschende Meinung zu diskutieren – anscheinend *Hellwigs* Auslegung des § 407 Abs. 2 BGB folgt. Ähnlich auch OLG Dresden, Urteil vom 14.07.1994 – 5 U 117/94, NJW-RR 1996, 444 ff., 446; Kritik deswegen von *Gerhard Lüke* JuS 1996, 588 ff., 590. Dass der Position *Hellwigs* gefolgt wird, ohne dies auch nur als Mindermeinung kenntlich zu machen, zeugt von dem Nischendasein der Norm und dieser speziellen Problematik.

²⁰ Detaillierte Nw. zu beiden Normen im vierten Teil (S. 240 in Fn. 5, S. 250 in Fn. 45, S. 260 in Fn. 81).

²¹ Diese Unterscheidung zwischen objektiven und subjektiven Gehalt des Urteils knüpft an *Hellwig* (Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, S. 164 f.) an.

dern seine Kenntnis vom Übergang der Forderung und den daraus resultierenden Verlust der Möglichkeit mit befreiender Wirkung an den Zedenten zu leisten.²²

II. Die Kritik des Bundesgerichtshofs und der Rückgriff auf die Hinterlegung als Schutzinstrument

An eben dieser dogmatischen Konstruktion setzt aber die Kritik des 9. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs in seiner Entscheidung vom 19.10.2000²³ an.²⁴ Aus § 407 Abs. 1 BGB ergebe sich ein Einwand allein gegenüber dem Zessionar, auf die Rechtsbeziehung zum Titelgläubiger und Zedenten habe er hingegen keinen Einfluss. Die Vollstreckungsgegenklage könnten aber ausweislich des § 767 Abs. 1 ZPO nur Einwendungen begründen, die den titulierten Anspruch selbst betreffen.²⁵ Möglich sei daher grundsätzlich nur eine analoge Anwendung des § 767 Abs. 2 ZPO, für die es aber an „einer mit Sinn und Zweck der §§ 404 ff. BGB nicht vereinbaren Rechtsschutzlücke“²⁶ fehle. Zwar erkennt der Bundesgerichtshof ein schutzwürdiges Interesse des Schuldners an, nicht mehrfach leisten zu müssen, und spricht er sich dagegen aus, diesem durch die von Hellwig vorgeschlagene

²² Vgl. Stein/Jonas/Münzberg, 21. Auflage, § 767 ZPO Rn. 30; MünchKomm/K. Schmidt, 2. Auflage, § 767 ZPO Rn. 77; Wieczorek/Salzmann § 767 ZPO Rn. 54. Etwas anders Gerhard Lüke (Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren, S. 175; ebenso in JuS 1996, 588 ff., 590) der es wegen der Wirkungen der Kenntnis des Schuldners auf § 407 Abs. 1 BGB gerechtfertigt sieht, „davon zu sprechen, daß die volle Wirksamkeit der Abtretung“ erst mit dieser Kenntnis eintrete, und damit die Begründung des Reichsgerichts aufrecht erhält. Vgl. auch Esser, Rechtsfiktionen, S. 160 ff.

²³ IX ZR 255/99, BGHZ 145, 352 ff.

²⁴ Hingegen scheint der 8. Zivilsenat in einer früheren Entscheidung (Urteil vom 26.01.1983 – VIII ZR 258/81, BGHZ 86, 337 ff., 339 f.) von der Anwendbarkeit der Vollstreckungsgegenklage ausgegangen zu sein. Konkret ging es um eine während des Rechtsstreits erfolgte Pfändung und Überweisung der eingeklagten Forderung. Obwohl der Schuldner von ihr Kenntnis erlangt hatte, hatte er es versäumt, auf eine Umstellung des klägerischen Antrags hinzuwirken. Der Senat führt in seiner Entscheidungsbegründung zunächst aus, dass die Wirkung des § 407 Abs. 1 BGB durch § 325 ZPO nicht beseitigt werde. Und weiter: „Hat er [der Drittschuldner] einen entsprechenden Vortrag im Prozeß unterlassen, so daß deshalb ein materiell unrichtiges Urteil auf Leistung an den Schuldner ergangen ist, und kann er im Hinblick auf § 767 Abs. 2 ZPO eine Vollstreckungsgegenklage gegen den Schuldner *deswegen* nicht mehr erheben, dann bleibt ihm nur der Weg der Hinterlegung“ (meine Hervorhebung). Darauf, dass er sich mit dieser Entscheidung in Widerspruch setzt, geht der 9. Senat allerdings nicht ein.

²⁵ BGHZ 145, 352 ff., 354 f. Vgl. zuvor bereits OLG Dresden, Urteil vom 14.07.1994 – 5 U 117/94, NJW-RR 1996, 444 ff., 445 f.

²⁶ BGHZ 145, 352 ff., 355.

Auslegung des § 325 Abs. 1 ZPO²⁷ Rechnung zu tragen.²⁸ Der Schuldner sei aber auf andere Art und Weise ausreichend geschützt. Sofern er nämlich auf Anforderung von Zedent und Zessionar keine inhaltlich übereinstimmenden Erklärungen erhalte, an wen er leisten solle, fehle ihm die notwendige Gewissheit über die Person des Gläubigers. Damit stehe ihm die Hinterlegung der geschuldeten Leistung offen (§§ 372 S. 2, 378 BGB). Sollte der Zedent nach erfolgter Hinterlegung gleichwohl die Zwangsvollstreckung betreiben, könne der Schuldner nunmehr nach § 767 ZPO vorgehen und sich hierbei auf die Hinterlegung als nachträgliche Tatsache stützen. Werde dem Schuldner hingegen übereinstimmend mitgeteilt, dass der Zessionar Forderungsinhaber sei, so könne er nach Leistung an diesen zur Vollstreckungsgegenklage greifen und damit die Inanspruchnahme auch durch den Zedenten ausschließen.²⁹

Im Ergebnis schwächt der Bundesgerichtshof die Position des Zessionars etwas ab, da er ohne entsprechende Erklärung des Zedenten den direkten Zugriff auf den Schuldner verliert und sich zunächst mit einer Hinterlegung zufrieden geben muss. Er behält aber die Möglichkeit, durch Offenlegung der Abtretung eine ihm gegenüber wirkende Leistung an den Zedenten zu verhindern. Zugleich nimmt die Entscheidung dem Schuldner die Chance, durch Erhebung der Vollstreckungsgegenklage die Durchsetzung seiner Leistungspflicht aufzuschieben.³⁰ Ein Blick auf den ihr zugrunde liegenden Sachverhalt legt nahe, dass eben dies das oder jedenfalls ein Motiv für den Bruch mit der bis dahin favorisierten sofortigen Anwendung der Vollstreckungsgegenklage war. Denn das Urteil bezog sich auf einen im Entscheidungszeitpunkt bereits acht Jahre währenden Rechtsstreit.³¹ Der Schuldner hatte schon gegenüber der ihn in erster Instanz zur Leistung verurteilenden Entscheidung ohne Erfolg alle Rechtsmittel ausgeschöpft, als er schließlich mittels der Vollstreckungsabwehrklage die Zwangsvollstreckung des Zedenten zu stoppen suchte. Die Gefahr einer mehrfachen Inanspruchnahme des Schuldners durch Zedent und

²⁷ Gegenstand der bundesgerichtlichen Entscheidung ist eine Abtretung nach Rechtshängigkeit; dazu, dass sich Hellwigs Vorschlag auch auf § 325 Abs. 1 ZPO bezieht, sogleich im Text bei Fn. 60.

²⁸ Die entsprechende Passage der Entscheidung ist denkbar knapp und lässt denn auch die Arbeit *Hellwigs* unerwähnt. Stattdessen wird auf das bereits erwähnte Urteil des 8. Senats (oben Fn. 24) verwiesen, das diese Frage allerdings ebenso wenig diskutiert. Nichts anderes gilt für die gleichfalls in Bezug genommene Entscheidung des 7. Senats (Urteil vom 15.05.1961 – VII ZR 181/59, BGHZ 35, 165 ff., 168).

²⁹ BGHZ 145, 352 ff., 356.

³⁰ Eben hierin sieht *K. Schmidt* (in: MünchKomm § 767 ZPO Rn. 77) den entscheidenden Vorteil der Lösung des Bundesgerichtshofs.

³¹ Dies ergibt sich aus dem Sachverhalt einer Entscheidung des OLG München (Urteil vom 15.07.2004 – 19 U 1628/04, JZ 2005, 361 ff.), welcher seinerseits auf dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall aufbaute.

Sachregister

- § 398 BGB
 - Grundentscheidung 31 f.
 - Interessensabwägung 64 ff.
 - Rechtsgeschichte 45
- § 407 Abs. 1 BGB, *siehe auch* Kenntnis i.S.d. § 407 BGB
 - und § 265 Abs. 2 ZPO analog 262
 - Anwendungsbereich 128
 - Genehmigung des Zessionars 273, 277
 - günstiges Rechtsgeschäft 18 f., 284
 - Kondiktionsanspruch des Schuldners 273, 274 Fn. 15
 - Rechtsvergleich 235 f.
 - Schutzzweck 161 f., 188, 226 f., 273, 280 f., 285
 - Wahlrecht des Schuldners 279 ff.
- § 407 Abs. 2 BGB
 - abweisendes Urteil 19
 - Anwendungsbereich 239, 290
 - Rechtskrafterstreckung zugunsten des Zessionars 260, 289 ff.
- § 409 BGB 128, *siehe auch* Abtretungsanzeige / -urkunde
 - und § 242 BGB 172 Fn. 196
 - und § 407 BGB 158 ff.
 - Abs. 2 und Abtretungsurkunde 160 f.
 - Einziehungsermächtigung 249
 - Gesetzesmaterialien 168 f.
 - Schutzzweck 161 f., 168 f., 188
 - unwirksame Abtretung 165 ff.
- § 410 BGB 128, 131 f., 144
 - Einziehungsermächtigung 176, 249
 - Klage des Zessionars 164
 - Streitverkündung 138 f.
 - Unverzüglichkeitserfordernis 185 f.
 - Zurückweisungsobliegenheit 179 f., 182
- § 325 ZPO 289
 - historische Auslegung 16 ff.
- Reichweite 256 f.
- Rechtskrafterstreckung zugunsten des Zessionars 240, 259 f.
- Abflussprinzip 156
- Abtretung
 - nach An- vor Rechtshängigkeit 239, 290
 - kein Anzeigerfordernis 45, 125 ff., 274
 - Art. 14 GG 89 f.
 - Aufrechnung 206 f., 271 ff.
 - Auslegungsgrundsätze 81 ff.
 - bedingte 232
 - Belastungen des Schuldners 65, 97 ff., 240 f.
 - Bestimmbarkeit 184, 193, 196 f.
 - zu Beweiszwecken 287 Fn. 73
 - Forderungsidentität 31, 49 ff., 113 f.
 - gesetzliche Forderung 77 ff.
 - Gläubigerinteressen 67 f.
 - Interessen des Zessionars 114 f., 157
 - internationales Recht 71 f.
 - kein Mitwirkungserfordernis 31 f., 96 f.
 - öffentliche Interessen 70 ff., 92 f.
 - ökonomische Analyse 67 f.
 - Parteiwille 55 ff.
 - Rechtsgeschichte 42 ff.
 - relative Unwirksamkeit 5 f., 7
 - Schuldnerinteressen 68
 - Vertragsänderung 41
 - Vertrag zu Lasten Dritter 52, 96 f.
 - Werterhöhung 112 f.
 - wirtschaftliche Bedeutung 54 f., 70 f.
- Abtretungsanzeige / -urkunde, *siehe auch* § 409 BGB
 - abhandengekommene 190
 - Anfechtung 189 f.
 - Anscheinsbeweis für Abtretung 266

- Anspruch auf Nachweis 241 Fn. 9
- Arbeitsvertrag 191
- Bedingung 190 ff.
- beglaubigte Abschrift 159 Fn. 147
- Blankoabtretungsanzeige 195
- Fälschung 190
- Fotokopie 159 Fn. 147, 162 Fn. 160, 184
- Geschäftseinheit mit Abtretung 199
- Geschäftsfähigkeit 188 f.
- gesetzliches Abtretungsverbot 199 ff.
- Globalzessionsurkunde 193
- keine Wirksamkeitsvoraussetzung 125 ff.
- Kenntnis des Schuldners 134 f., 175
- durch Klageänderung 259 Fn. 78
- praktische Bedeutung 162 f.
- qualifizierte 183, 184
- Rechtsgeschäft i.S.d. § 407 BGB 211
- Rechtsnatur 160 f.
- revidierende Sicherungsabtretung 193 f.
- Rücknahme 215
- Unklarheiten 203 f.
- verlängerter Eigentumsvorbehalt 192 f.
- Vertrauenswürdigkeit des Zessionars 134 f.
- Vorbehalt einer weiteren Abtretung 198 f., 216 f.
- Zugriff des Zedenten 114 f., 266 f.
- Abtretungsverbote, gesetzliche 199 ff.
- Abtretungsverbote, vertragliche, *siehe auch* § 354a HGB
 - internationales Recht 71 f.
 - Rechtsgeschichte 46
 - Verbreitung 56, 69
- Abwägungsgebot 81 ff., 103 ff.
 - Legalzession 117 ff.
 - Schuldnerschutz 94 ff., 103 ff.
 - und Zessionar 114 f.
 - Verhältnismäßigkeit 87 ff.
- Actio utilis 43
- Akzessorietätsgrundsatz 18
- Allgemeine Handlungsfreiheit 87 f.
- Arbeitsbelastung der Gerichte 229
- Arbeitsvertrag 191, 202
- Asset-Backed-Securities 55
- Aufrechnung
 - Insolvenz des Schuldners 277 f.
 - Insolvenz des Zessionars 278
 - Ratio 276
- Bankier wider Willen 245
- Bank und Insolvenz 217 Fn. 44
- Bedingungsfeindlichkeit einseitiger Rechtsgeschäfte 141
- Bereicherungsrecht 148, 273
 - Wertungen 173
- BGB
 - § 111 BGB 140, 144
 - § 125 BGB 178
 - § 138 BGB 216 f.
 - § 139 BGB 199
 - § 158 BGB 190
 - § 164 BGB 123
 - § 167 BGB 196
 - § 171 BGB 142 f.
 - § 172 BGB 142 f., 159 Fn. 147
 - § 174 BGB 142 f., 143 f., 179, 182
 - § 177 BGB 185 ff.
 - § 178 BGB 186 Fn. 244
 - § 180 BGB 140 f., 185 ff.
 - § 242 BGB 172, 181, 185, 232
 - §§ 280 ff. BGB 65 f., 88 f.
 - § 333 BGB 103
 - §§ 372 ff. BGB 149 ff.
 - §§ 387 ff. 207, 271
 - § 399 BGB 64
 - § 400 BGB 202
 - § 403 BGB 164
 - § 406 BGB 99 f., 112 f., 128, 205 ff., 275 f.
 - § 408 BGB 128, 207 ff.
 - § 409 BGB 128, 165 ff.
 - § 410 BGB 131 f., 176, 179 f.
 - § 412 BGB 118
 - § 823 BGB 78
 - § 826 BGB 172, 232
 - § 829 BGB 189 Fn. 254
 - § 932 BGB 207
 - § 1077 BGB 153
 - § 1281 BGB 153
 - § 2114 BGB 151
- Braun 13 ff., *siehe auch* Hellwig
 - historische Auslegung 16 ff.
- Buchhalterische Mehrkosten 65, 98, 109, 111
- Canaris 86

- Cornils 33 ff.
- Delbrück 45
- Dispositives Gesetzesrecht
- Erkundungsobliegenheit 68
 - Typenbildung 42
 - Ungleichgewicht 62, 69
 - Verhältnismäßigkeit 86 ff.
 - vertragliche Äquivalenz 68
- Dörner 52, 131 f., 133, 232, 180
- Eigentumsvorbehalt 155
- Eigentumsvorbehalt, verlängerter 135 f., 175 f., 192 f.
- und Abtretungsanzeige 192 f.
 - und Globalzession 216 ff.
- Einstweiliger Rechtsschutz 172, 243
- Einwilligung 144
- Einziehungsermächtigung 175 f.
- § 409 BGB 249
 - § 410 BGB 176, 249
 - Streitgegenstand 248
 - Vollstreckungsgegenklage 248 f.
- Erforderlichkeit 90 f.
- Erfüllungsberechtigung 147 ff.
- Extremfall als Argument 172, 232, 286
- Factoring 67, 203 Fn. 308
- Forderungen
- Dogmatik 47 ff.
 - Doppelnatur 52
 - Identität nach Abtretung 31, 49 ff., 113 f.
 - Mobilisierung 42 ff.
 - Nennwert 80, 207 Fn. 7
 - Personalität 52, 58 ff.
 - Übertragbarkeit 31, 71 f.
- Formalisierung der Zwangsvollstreckung 246
- Geeignetheit 90 f.
- Gellermann 35 f.
- Generalisierung im Recht 42
- Geschäft für den, den es angeht 123
- Gesetzesauslegung, *siehe auch*
- Abwägungsgebot
 - historische 82, 85 Fn. 17
 - objektiv-teleologische 84
 - öffentliche Interessen 85 f., 92 ff.
 - Spielräume 81
 - systematische 84 f.
 - überschießender Schutz 177 f.
- GG
- Art. 2 Abs. 1 GG 87 f.
 - Art. 14 GG 89 f.
- Gläubigergewissheit 121 ff.
- einseitiges Rechtsgeschäft des Schuldners 146
 - einseitiges Rechtsgeschäft des Zedenten 139 ff.
 - gesetzliche Forderung 124
 - gesetzliches Schutzkonzept 127 ff.
 - Leistung des Schuldners 147 ff.
 - Leistungsverlangen des Zedenten 136 ff.
 - Schutzerweiterung 157 ff.
 - Schutzlücke 130 ff.
 - wirtschaftliche Bedeutung 144 ff., 154 ff.
 - zweiseitiges Rechtsgeschäft 146 f.
- Globalzession 216 ff.
- Grundrechte
- als Eingriffsverbote 87 ff.
 - als Optimierungsgebote 37
 - paternalistischer Schutz 201 Fn. 297
 - und Privatrecht 77 f., 86 ff.
- Grunsky 257 f., 266
- Hand wahre Hand 173
- Hellwig 5, 7, 13 ff., 21, 23
- Abtretung nach Rechtshängigkeit 250
 - Abtretung vor Anhängigkeit 261 Fn. 84
 - ergebnisbezogene Betrachtung 23 f., 267 ff.
- HGB
- § 354a HGB 46, 72 ff.
- Hinterlegung 137
- Belastungen des Schuldners 152 ff.
 - erfüllende 153 f.
 - keine Verpflichtung 153 Fn. 124
 - Rechtsfolgen 151 f.
 - theoretische Zweifel 151
 - Voraussetzungen 149 ff.
- Hinterlegungslösung des BGH 9 ff.
- Abtretung nach Rechtshängigkeit 250 f.
 - Abtretung vor Anhängigkeit 251
 - Aufrechnung 272 Fn. 4
 - dogmatische Kritik 11 f., 13

- ergebnisbezogene Betrachtung 23, 267 ff.
- leistungsunfähiger Schuldner 14 Fn. 55
- Inkassozeession 55
- InsO
 - § 96 InsO 278
 - §§ 129 ff. InsO 278
 - § 166 InsO 171, 217
 - § 170 InsO 172, 217
- Insolvenzrechtliche Wertungen 171 f., 277 f.
- Kenntnis i.S.d. § 406 BGB 206 f.
- Kenntnis i.S.d. § 407 BGB 130 ff.
 - Abtretungsanzeige des Zessionars 134, 175
 - Beweisschwierigkeiten 233 f.
 - eigener Vorschlag 183 ff., 230 ff.
 - fahrlässige Unkenntnis 233 ff.
 - Folgen für Zessionar 162 ff.
 - Gesetzesmaterialien 231
 - Hinterlegung 150
 - innerer Tatbestand 233 f.
 - Legalzeession 163 Fn. 163
 - Leistungsverlangen des Zedenten 136
 - Mehrfachabtretung 215
 - normativer Kenntnisbegriff 230
 - Rechtsklarheit 174 ff.
 - Rückabtretung 204 Fn. 310
 - unwirksame Abtretung 166 ff.
 - vergesslicher Schuldner 98, 104 f.
 - vermittelter Erkenntnisvorgang 135
 - Zusammenspiel mit § 409 BGB 158 ff.
- Kenntnis i.S.d. § 408 Abs. 1 BGB 213 ff., 227
- Klauselumschreibung
 - Abtretung nach Rechtshängigkeit 251, 259
 - Abtretung nach Verhandlungsschluss 240 f.
 - offengelegte Abtretung 259
- Kontokorrent 76
- Kündigung 144 f.
- Legalzeession 116 ff.
 - Kenntnisbegriff 163 Fn. 163
 - öffentliche Interessen 119
- vertypte rechtsgeschäftliche Abtretung 117
- Leistungsgefahr 155
- Materiellrechtliche Lösungen 19 f., 24
- Materiell-rechtliche Lösungsansätze 19 f.
 - ergebnisbezogene Betrachtung 24
- Mehrfachabtretung 207 ff., *siehe auch*
 - Prioritätsirrtum
 - § 409 Abs. 2 BGB 215
 - Anwendung der §§ 407, 409 BGB 210 ff., 214 f.
 - Begriff 208 Fn. 11
 - Gesetzesmaterialien 223 ff.
 - Globalzeession 216 ff.
 - Pfändung 221 f.
 - Rechtsschein für Zweitabtretung 209 f., 213, 227
 - Rechtsklarheit 229
 - Relevanz des § 408 BGB 228
 - Schutzrichtung des § 408 BGB 226
 - Struktur des § 408 BGB 226 f.
 - verlängerter Eigentumsvorbehalt 216 ff.
 - Wirksamkeit der Zweitabtretung 210 ff.
- Mobilisierung
 - Forderungen 42 ff.
 - Vermögenswerte 54
- Mühlenbruch 44 f., 47
- Notification 235
- Novationsstipulation 43
- Obliegenheiten des Schuldners 180 ff., 233
 - Organisationspflichten 181 f.
 - Rechtliche Erkundungspflichten 181
 - vergessene Abtretungsanzeige 104 f.
 - Vollstreckungsgegenklage 242 ff., 253, 261
 - Zurückweisungsobliegenheit (§ 407 BGB) 182 ff., 184 f., 234 f.
 - Zurückweisungsobliegenheit (§ 410 BGB) 179 f.
- Obligatio 43, 54
- Offenkundigkeitsprinzip 123
- Olshausen 275 f.

- Parteibegriff
 – materieller 16
 Pfändung
 – Kollision mit Abtretung 221 f.
 – Schuldnerschutz 222 Fn. 57
 Praktische Vernunft 85
 Preisgefahr 155
 Prinzipienkonflikt 92
 Prioritätsgrundsatz 198
 Prioritätsirrtum 218 ff.
 – Abtretung und Pfändung 221 f.
 – Begriff 218
 – falsch datierte Abtretungsurkunde 219 ff.
 – Lösung der h.M. 219
 – öffentliche Urkunde 220 f.
 Privatautonomie 33, *siehe auch*
 Vertragsfreiheit
 Procurator in rem suam 43
 Prozessbürgschaft 18
 Prozessrecht
 – materiellrechtsfreundliche Auslegung 246 Fn. 23
 – prozessrechtliche Wertungen 4
 Prozessstandschaft 254 ff., 286 ff.
 – verdeckte 251 Fn. 51, 290

 Rechtsfortbildung 223
 Rechtsklarheit 42, 169, 174 ff., 229
 Rechtskrafterstreckung zugunsten des
 Zessionars 289 ff.
 Rechtskrafttheorie
 – materielle 15
 – prozessuale 15
 Rechtsnormen
 – als Handlungsanweisung 133, 176
 – als Nachfeldregulierung 177
 Rechtssicherheit 42, 91, 106, 158, 230
 Rechtsvergleich 71 f., 235 f.
 Rechtswohlthat 281 Fn. 44
 Relevanztheorie
 – Abtretung nach Rechtshängigkeit 254 ff.
 – Abtretung vor Anhängigkeit 262 f.
 Römisches Recht 16, 31, 42 ff., 54

 Scheinzessionar 208 Fn. 16
 Schneidigkeit der Form 177 f.
 Schuldnerschutz 94 ff., *siehe auch*
 Gläubigergewissheit, Obliegenheiten
 des Schuldners
 – Aufgabe des Gesetzgebers 94 f.
 – Aufrechnungsmöglichkeit 271 ff.
 – Belastungen des Schuldners 65,
 97 ff., 240 f.
 – Belastungsgrenze 106 ff.
 – Bestimmbarkeit der Abtretung 196 f.
 – Gesetzesmaterialien 102
 – leistungsverweigernder Schuldner 245
 – Pfändung 222 Fn. 57
 – primärrechtlicher 158, 189
 – sekundärrechtlicher 158, 189
 – Selbstbestimmung 103 f.
 – tatsächliche Beeinträchtigungen 107 ff.
 – titulierte Forderung 245
 – Verschlechterung der Rechtsposition 107 ff.
 – Verschlechterungsverbot 95 ff.
 – Verzichtbarkeit 272 ff.
 – zentrale Frage 25
 Sicherungsabtretung 55, 171, 175, 249
 – Unbeachtlichkeit 176 Fn. 210
 Skonto 155
 Streckengeschäft 135 f.
 Streitverkündung 137, 241, 263 f.

 Tatbestandswirkung des Urteils 20
 Teilabtretung 98 f., 110
 Titel
 – Verbrauch durch Vollstreckung 246
 Typisierung 42, 61 f., 91

 UN-Abtretungsübereinkommen 71 f.,
 235, 245 Fn. 20
 Uniform Commercial Code 235

 Veräußerungsverbot 16
 Verdinglichung 51
 Verfassung als Rahmenordnung 37
 Verfassungsrecht, *siehe auch*
 Vertragsfreiheit
 – und Dogmatik 42, 85, 91
 – und Zivilrecht 38, 59, 83 ff.
 Verhältnismäßigkeit 86 ff.
 – Abwägungsgebot 87 ff.
 – öffentliche Interessen 92 ff.
 Verhandlungsungleichgewicht 62, 69
 Verjährung 66 f., 89

- Vertrag
- Äquivalenzverhältnis 68, 106
 - personale Bindung 41 f., 58 ff.
 - Pflicht zu Vertragsverhandlungen 147 Fn. 97
 - Relativität 173
 - Selbstbestimmung 40, 103 f.
- Vertrag zu Lasten Dritter 52, 96 f.
- Vertragsfreiheit
- §§ 280 ff. BGB 65 f., 88f.
 - Ausgestaltungsgrundrecht 35
 - dispositives Vertragsrecht 60 ff., 64 ff.
 - gestörte Vertragsparität 62, 73 f.
 - Kompass 85
 - Legalzession 116 f.
 - liberaler Kern 74
 - negative Vertragsfreiheit 78
 - objektiver Empfängerhorizont 56 Fn. 140
 - Typenbildung 61 f.
 - und Abtretung 33, 40 ff.
 - Verfassungsrecht 34 ff., 59
 - Verjährung 66 f., 89
 - Vertragsordnung 60 ff.
 - Vertragsschluss 40
- Vertragsordnung
- Auslegungsgrundsätze 81 ff.
 - verfassungsrechtliche Anforderungen 61 ff.
 - Verhandlungungleichgewicht 62
 - Verhältnismäßigkeit 86 ff.
 - Vertragspraxis 69
- Vertrauenshaftung 159 Fn. 148
- Vertretung
- gesetzliche 143 f.
 - organschaftliche 143 f.
 - Parallelität der §§ 171, 172 und § 174 BGB 142 f.
 - rechtsgeschäftliche 140 ff., 159 Fn. 147
 - Vollmachtsurkunde 142 f., 159 Fn. 147, 169
- Vollmacht siehe Vertretung
- Vollstreckbare Ausfertigung
- Herausgabeanspruch des Zessionars 242
- Vollstreckungsgegenklage
- Abtretung nach Rechtshängigkeit 250 ff.
 - Abtretung nach Verhandlungsschluss 240 f.
 - Einziehungsermächtigung 248 f.
 - Streitgegenstand 248
 - verlängerte 247
 - Zurückbehaltungsrecht 241 Fn. 8
- Vollstreckungsgegenklagelösung 5 ff.
- Abtretung nach Rechtshängigkeit 250
 - Abtretung vor Anhängigkeit 260
 - dogmatische Begründung 11
 - dogmatische Kritik 9, 20 f.
 - ergebnisbezogene Betrachtung 22, 267 ff.
- Weiterabtretung 231
- Windscheid 44, 48
- Wirksamkeitsgewissheit 139 ff.
- Zessionar 114 f.
- Zivilrechtliche Prinzipien 84, 93 f.
- ZPO
- § 68 ZPO 264
 - § 72 ZPO 137, 263 f.
 - § 74 ZPO 264
 - § 75 ZPO 137
 - § 93 ZPO 264
 - § 308 ZPO 257
 - § 325 ZPO 289
 - § 265 ZPO 16, 251, 254 ff., 262
 - § 286 ZPO 234
 - § 727 ZPO 240 f., 243, 247
 - § 731 ZPO 243, 247
 - § 732 ZPO 244
 - § 733 ZPO 242 f.
 - § 750 ZPO 242
 - § 766 ZPO 246
 - § 768 ZPO 244
 - § 840 ZPO 222 Fn. 57
 - §§ 850 ff. ZPO 202